

Gut zu wissen

Informationen zu Ihrer Wärmerechnung und der Anwendung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes

Liebe Wärmekundin, lieber Wärmekunde,

laut Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz können die Kosten der Kohlendioxidemissionen seit dem 1. Januar 2023 zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt werden.

Nachfolgend finden Sie wichtige Informationen zu der Berechnung Ihrer Kohlendioxidemissionen sowie deren Kosten.

Für das Jahr 2024 gelten für die von uns gelieferte Wärme folgende Angaben:

Eingesetzter Energieträger:	100 %	Erdgas
Spezifische Emissionen:	0,26 kg/kWh 29,90 kg/m ³	Wärme Wassererwärmung bzw. Warmwasser
Spezifische Kosten:	0,0196 EUR/kWh 2,26 EUR/m ³	Wärme zzgl. MwSt. Wassererwärmung zzgl. MwSt.

In dem von Ihnen bewohnten Gebäude erfolgt die Verteilung der Heizkosten nach der Heizkostenverordnung. Dazu sind an ihren Heizkörpern Heizkostenverteiler montiert, die die von Ihnen bezogene Wärme in sogenannten Verbrauchseinheiten (VE) erfassen.

Die Wärmekosten für das gesamte Objekt, gemessen in Kilowattstunden (kWh), werden anteilig nach der Wohnfläche und den auf Ihre Wohnung entfallenden Verbrauchseinheiten entsprechend verteilt.



Beispielrechnung: Kosten für Kohlendioxidemissionen für Gebäude mit Heizkostenverteilung

Die Ermittlung der gesamten Kosten zur WärmeverSORGUNG des von Ihnen bewohnten Gebäudes erfolgt in der Tabelle „HKVO Heizkosten“. Sie finden die Tabelle auf Ihrer Wärmeabrechnung. Dort finden Sie auch den Wärmebezug des gesamten Objektes, ggf. auf mehrere Zähler verteilt. Diese Mengen addieren Sie bitte, sofern möglich, so dass Sie den Verbrauch für ein gesamtes Kalenderjahr erhalten.

Nehmen wir an, dass sich für das Jahr 2023 eine Wärmemenge von 75.000 kWh ergibt.

Die CO₂-Emissionen des Gebäudes betragen dann

$$75.000 \text{ kWhWärme} \times 0,26 \text{ kg/kWhWärme} = 19.500,00 \text{ kg}$$

Die Kosten für die CO₂-Emissionen des Gebäudes betragen somit

$$75.000 \text{ kWhWärme} \times 0,0196 \text{ EUR/kWhWärme} = 1.470,00 \text{ EUR zzgl. MwSt.}$$

Der auf Ihre Wohnung entfallende Anteil ermittelt sich nach der Heizkostenverordnung - zum Teil nach der Wohnfläche und zum Teil nach den Verbrauchseinheiten (VE).

Das Verhältnis der Aufteilung können Sie Ihrer Wärmerechnung entnehmen.

WEITER AUF DER NÄCHSTEN SEITE



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung.

Gehen wir in unserem Rechenbeispiel von einer Aufteilung der Heizkosten in Ihrem Objekt zu 30 % nach der Wohnfläche und zu 70 % nach Verbrauchseinheiten (VE) aus.

Nehmen wir an, dass sich die Wohnflächen wie folgt verteilen:

Gesamtes Objekt:	1.500 m ²
Wohnfläche Ihrer Wohnung:	60 m ²

Nehmen wir weiter an, dass folgende Verbrauchseinheiten (VE) ermittelt wurden:

Gesamtes Objekt	150.000 VE
Ihre Wohnung	3.000 VE

Damit würden auf Ihre Wohnung folgende Kosten für CO₂-Emissionen entfallen:

1.470 EUR * 30 % / 1.500 m ² * 60 m ²	17,64 EUR zzgl. MwSt.
1.470 EUR * 70 % / 150.000 VE * 3.000 VE	20,58 EUR zzgl. MwSt.
=	38,22 EUR zzgl. MwSt.

Damit wären 2,6 % der gesamten CO₂-Kosten Ihrer Wohnung zuzurechnen, woraus sich auch folgende Ihrer Wohnung zuzurechnenden CO₂-Emissionen ergeben würden:

19.500 kg x 2,6 % = 507 kg

Von den auf Ihre Wohnung entfallenden CO₂-Kosten können Sie ggfs. nach dem Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG) eine Beteiligung von Ihrem Vermieter einfordern. Die Höhe des Anteils, den Ihr Vermieter zu tragen hat, richtet sich dabei nach dem spezifischen Kohlendioxidausstoß des von Ihnen bewohnten Gebäudes. Die Aufteilung erfolgt dann prozentual nach folgender Tabelle:

Auszug aus dem Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz:

Anlage zu §§ 5 bis 7 Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz
Einstufung der Gebäude oder der Wohnungen bei Wohngebäuden.

KOHLENDOXIDAUSSTOSS DES VERMIETETEN GEBÄUDES ODER DER WOHNUNG		
pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr	Anteil Mieter	Anteil Vermieter
< 12 kg CO ₂ /m ² /a	100 %	0 %
12 bis < 17 kg CO ₂ /m ² /a	19 %	10 %
17 bis < 22 kg CO ₂ /m ² /a	18 %	20 %
22 bis < 27 kg CO ₂ /m ² /a	70 %	30 %
27 bis < 32 kg CO ₂ /m ² /a	60 %	40 %
32 bis < 37 kg CO ₂ /m ² /a	50 %	50 %
37 bis < 42 kg CO ₂ /m ² /a	40 %	60 %
42 bis < 47 kg CO ₂ /m ² /a	30 %	70 %
47 bis < 52 kg CO ₂ /m ² /a	20 %	80 %
> 52 kg CO ₂ /m ² /a	5 %	95 %

Fortsetzung der Rechenbeispiels:

Für das Gebäude ergibt sich somit ein spezifischer CO₂-Ausstoß von
19.500 kg CO₂ / 1.500 m² = 13,0 kg CO₂ / m²

Nach der Tabelle ergibt sich ein Anteil Ihres Vermieters von 10 % der zunächst Ihnen in Rechnung gestellten Kosten.
Das sind:

38,22 EUR x 10 % = 3,82 EUR zzgl. 19 % MwSt.

Diesen Betrag können Sie also von Ihrem Vermieter gemäß Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz zurückverlangen.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

Herzliche Grüße

Ihr Team von der Mindener Wärme